

# Billard Team Zürich (BTZ)

## Statuten



### Verwendete Abkürzungen:

BTZ	Billard Team Zürich
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
GV	Generalversammlung (alle Mitglieder des BTZ)
SBV	Schweizerischer Billard Verband

## 1. Name, Zweck und Sitz

### 1.1 Persönlichkeit

Unter dem Namen Billard Team Zürich (BTZ) besteht seit dem 1. Januar 1995 ein Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB.

### 1.2 Zweck

Der BTZ ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Pflege des Billardspiels im Allgemeinen, die Förderung des Amateur-Billard-Sportes sowie die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

### 1.3 Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- Zusammenschluss der interessierten Billardspieler
- Unterstützung durch organisiertes Training und Pflege der Kameradschaft zur Erbringung gewünschter Leistungen im nationalen und internationalen Billardsport.
- Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber dem Schweizerischen Dachverband (SBV).

### 1.4 Sitz

Der Sitz des BTZ befindet sich am Wohnort des von der GV gewählten Präsidenten/in

### 1.5 Spiellokal

Das Spiellokal des BTZ ist das Billardcenter Billard Golden 8 in Zürich Oerlikon.

## 2. Mitglieder, Pflichten und Rechte

### 2.1 Arten

Der BTZ besteht aus:

#### a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen aller Altersklassen, welche den Billardsport mit einer gültigen Lizenz oder einem Turnierpass betreiben. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jeweils an der GV festgesetzt wird.

#### b) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen aller Altersklassen, welche den Billardsport ohne gültige Lizenz oder Turnierpass betreiben. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jeweils an der GV festgesetzt wird.

#### c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder gemacht werden, die sich um den Verein oder im Billardsport besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und an der GV mit Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

### 2.2 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den BTZ finanziell unterstützen, jedoch keinen Billardsport betreiben. Sie sind nicht Mitglieder des BTZ, sie haben aber das Recht, an der GV teilzunehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

### 2.3 Aufnahmebedingungen

- a) Mitglied kann jeder werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.
- b) Aktivmitglied kann nur derjenige werden, der eine Lizenz oder einen Turnierpass beim BTZ löst.
- c) Minderjährige haben die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

### 2.4 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand, der über die provisorische Aufnahme entscheidet.

An der nächsten GV wird über die definitive Aufnahme entschieden. Dies geschieht mittels einer Abstimmung. In der Zeit zwischen provisorischer und definitiver Aufnahme hat das Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen.

Die neuen Mitglieder müssen an der GV anwesend sein, außer in begründeten Notfällen. Die definitiven Entscheide über die Neuaufnahmen werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern gefasst (Art. 67 ZGB).

### 2.5 Ablehnung einer Aufnahme

Die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens ist vom BTZ an der GV zu begründen.

### 2.6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des BTZ verpflichten sich:

- a) die Statuten und Reglemente des BTZ wie auch die des SBV einzuhalten und zu befolgen.
- b) die finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.
- c) an der GV teilzunehmen.
- d) Auseinandersetzungen mit anderen Mitgliedern zu vermeiden und allfällige Reklamationen dem Vorstand zu melden.
- e) zur Pflege des Vereinsleben beizutragen.
- f) bei Benutzung der Billardtische im IST Club mit dem IST Club eine Vereinbarung betreffend finanzieller Entschädigung zu treffen.

### 2.7 Rechte der Aktivmitglieder

- a) Haben das Recht, an allen Anlässen teilzunehmen, die vom BTZ organisiert werden.
- b) Sind an Versammlungen stimm- und wahlberechtigt.
- c) Haben das Recht auf den Erwerb der Lizenz des Schweiz. Billardverbandes oder eines Turnierpasses (Die damit verbundenen Kosten des SBV gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes).

### 2.8 Rechte der Passivmitglieder

- a) Haben das Recht, an Anlässen teilzunehmen, die vom Verein organisiert werden.
- b) Sind an Versammlungen stimm- und wahlberechtigt.

### 2.9 Rechte der Ehrenmitglieder

Haben die gleichen Rechte wie Aktiv- oder Passivmitglieder.

### 2.10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

### 2.11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### 2.12 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten oder Reglemente des BTZ oder SBV, den Beschlüssen des Vorstandes oder der GV zuwiderhandeln, ferner solche, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand gesperrt oder durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden.

### 2.13 Folgen

Ausgetretene, ausgeschlossene bzw. gesperrte Mitglieder verlieren sofort alle Mitgliederrechte. Durch Austritt oder Ausschluss wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht berührt.

## 2.14 Wiederaufnahme

- a) Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit nach Art. 2.3 wieder aufgenommen werden.
- b) Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres ein Wiederaufnahmegesuch einreichen.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, die Sperrung eines Mitgliedes jederzeit aufzuheben. Damit muss die Mehrheit des Vorstandes einverstanden sein.

## 3. Organisation

### 3.1 Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen

## 4. Generalversammlung (GV)

### 4.1 Bestellung

Die GV ist die oberste Instanz des BTZ. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Die GV findet jährlich statt.

### 4.2 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- a) Die GV wird durch den Vorstand organisiert. Die Einladungen mit der Traktandenliste erfolgen schriftlich an jedes Mitglied, spätestens 14 Tage vor der Abhaltung. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Im Verhinderungsfalle ist eine Abmeldung beim Vorstand zwingend.
- b) Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Ausnahme:  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder wollen über einen Antrag, der während der Versammlung gestellt wird, abstimmen.
- c) Die GV findet innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des neuen Vereinsjahres statt.
- d) Eine GV ist beschlussfähig durch ein einfaches Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### 4.3 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz. Er ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### 4.4 Befugnisse der GV

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV.
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht.
- d) Wahl des Vorstandes.
- e) Wahl der Revisoren.
- f) Definitive Aufnahme der Neumitglieder.
- g) Abnahme des Budget und Jahresprogrammes.
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- i) Behandlung von Anträgen.
- j) Statutenänderungen.
- k) Ehrungen.

### 4.5 Abstimmungsmodus

- a) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Für Statutenänderungen sind einfaches Handmehr und für die Auflösung des Vereins  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.
- c) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht  $\frac{1}{5}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangen.

### 4.6 Vorstandskandidaten

Für den Vorstand können entweder Mitglieder, die an der GV anwesend sind, oder solche, die ihre Abwesenheit entschuldigt haben, vorgeschlagen werden. Wobei letztere nur dann, wenn sie sich zuvor schriftlich zuhänden des Vorstandes zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklärt haben.

#### 4.7 Außerordentliche GV

Eine außerordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder aufgrund eines Gesuches von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche GV innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuches zu organisieren. Sie hat spätestens 20 Tage nach schriftlicher Einberufung stattzufinden.

### 5. Der Vorstand

#### 5.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Kommissionen

#### 5.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils von der GV auf ein Jahr gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

#### 5.3 Zusammenkunft

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Es wird der gleiche Abstimmungsmodus wie an der GV angewendet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### 5.4 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

### 6. Rechnungsrevisoren und Kommissionen

#### 6.1 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern (Revisor 1 und Revisor 2), die nicht dem Vorstand angehören. Sie ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der GV darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen.

Die Revisoren werden anlässlich der GV gewählt, ebenfalls wird jeweils ein Mitglied als Reserve (Revisor 3) gewählt. Im Folgejahr scheidet Revisor 1 aus, Revisor 2 wird 1. Revisor, Revisor 3 wird 2. Revisor. Gewählt wird von der GV jeweils neu Revisor 3 (Reserve). Bei Austritt oder Ausschluss/Sperre eines Mitgliedes, das der Kontrollstelle angehört, wird vom Vorstand ad Interim ein Ersatz bestimmt. An der folgenden GV wird die Kontrollstelle neu gewählt.

#### 6.2 Kommissionen

Für sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen kann der Vorstand Kommissionen bilden, die während ihrer Tätigkeit Mitglieder des Vorstandes sind.

### 7. Finanzen

#### 7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des BTZ bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder (Mitgliederbeiträge)
- Erlöse aus Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen.
- Schenkungen, Spenden, Sponsoren-Beiträgen.

#### 7.2 Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden anlässlich der GV festgesetzt und sind jeweils einen Monat nach der GV fällig.

#### 7.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres (analog der offiziellen Billardsaison).

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschließlich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 75a, ZGB).

Eine über das Gesetz hinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder ist in den Statuten des BTZ nicht vorgesehen.

### 8.2 Statutenrevision

Ein Antrag auf vollständige Revision der Statuten kann durch den Vorstand, oder durch schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand, zuhanden der nächsten GV gestellt werden, welche die Annahme oder Ablehnung der Revision beschließt. Spätestens drei Monate nach Annahme des Revisionsbegehrens muss eine außerordentliche GV stattfinden, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die revidierten Statuten entscheidet.

### 8.3 Statutenänderung

Änderungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

### 8.4 Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. An dieser außerordentlichen GV müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite außerordentliche GV einberufen, die dann durch 3/4 - Mehr der anwesenden Mitglieder über die Auflösung und Liquidation entscheidet.

### 8.5 Liquidation

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand gemäß GV-Beschluss die Liquidation durch, sofern die GV keine andere Stelle dafür bestimmte.

### 8.6 ZGB

Vorliegende Statuten erhalten ihre sinngemäße Ergänzung durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

### 8.7 Inkrafttreten

Diese vorliegenden Statuten treten ab sofort in Kraft.

Zürich, 01. Juli 2011

Der Präsident:  
Der Vizepräsident

Gaetano Izzo

Historie Statutenänderungen:  
31.05.2011, ordentliche GV:

Anpassung Geschäftsjahr

